

Mit der Schweizerischen Strafprozessordnung hat die Diskussion um mehr oder weniger Unmittelbarkeit neue Nahrung erhalten. Nach den neuen Prozessbestimmungen soll sich das urteilende Gericht seine Überzeugung nicht primär aufgrund der eigenen Wahrnehmung in der Hauptverhandlung bilden. Vielmehr besteht die Urteilsgrundlage überwiegend aus den durch die Strafverfolgungsbehörden im Vorverfahren erhobenen Beweisen.

Die Arbeit schält die weitreichenden Gehalte des Unmittelbarkeitsprinzips heraus und stellt sie ins Wirkungsgefüge der wichtigsten Prozessmaximen. Dabei beleuchtet sie die konkrete Bedeutung der Unmittelbarkeit für Personal- und Sachbeweise, insbesondere mit Blick auf die kommunikativen Prozesse der Informationsvermittlung. Der Entscheid über das Ausmass an Unmittelbarkeit in der Hauptverhandlung wirkt sich auf die Strukturierung des gesamten Verfahrens aus. Mit der Einschränkung der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung verschiebt sich das Herzstück des Strafprozesses – das Beweisverfahren – vom Haupt- ins Vorverfahren. Als Folge davon müssen die Parteirechte mitwandern. Dieser Vorverlagerung sind jedoch Schranken gesetzt, die sich aus dem notwendig inquisitorischen Charakter des Vorverfahrens ergeben. Die Arbeit zeigt die Konsequenzen für die Auslegung der Beschuldigtenrechte auf und macht deutlich, dass der Anspruch auf ein rechtsstaatliches und faires Verfahren Gegengewichte zur verfahrenleitenden Stellung der Staatsanwaltschaft erforderlich werden lässt. Wo Schutzlücken bestehen bleiben, hat das Gericht diese an der Hauptverhandlung durch eigene, unmittelbare Beweisabnahmen zu füllen.